

Bericht und Antrag

900.2

Steuerreglement: Totalrevision per 01.01.2026

Orientierung

Mit der Erheblicherklärung des Vorstosses "Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen" durch den Kantonsrat am 2. März 2021 wurde der Regierungsrat beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen eines Steuer-Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Damit ebnet der Regierungsrat den Weg für den Einheitsbezug im Kanton Solothurn: Ab 2024 soll es nur noch eine Steuerrechnung für die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden geben. Die Gemeinden entscheiden jedoch eigenständig, ob sie von dieser administrativen Erleichterung profitieren möchten; die Umsetzung ist freiwillig. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt per 23.08.2022 die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug.

Hintergrund

Das kantonale Steueramt fordert mit dem Vorbezug jeweils im ersten Quartal des Jahres die am 31. Juli fällig werdenden Einkommens- und Vermögenssteuern des laufenden Jahres ein. Auf der Steuerrechnung des Kantons befinden sich jedoch nur die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen. Die Einwohnergemeinden sind für den Bezug der Gemeinde- und gegebenenfalls der Kirchensteuern zuständig und verschicken ihre eigenen Steuerrechnungen, die sich auf die Veranlagung des Kantons stützen. Folglich erhalten die Haushalte und Unternehmungen im Kanton Solothurn von verschiedenen Behörden zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrere Steuerrechnungen.

Freiwilliges Angebot für weniger Administration

Mit dem freiwilligen Einheitsbezug bietet sich den Einwohnergemeinden die Möglichkeit, den Bezug ihrer Steuern dem kantonalen Steueramt zu übergeben. Die steuerpflichtigen Personen und Unternehmungen erhalten dadurch nur noch eine Steuerrechnung, und es gibt nur noch eine Inkassostelle. Der Versand der Vorbezugsrechnungen erfolgt ca. Ende Februar. Die Fälligkeitstermine der Vorbezugsrechnungen von natürlichen Personen sind neu in drei Raten aufgeteilt: 31. Mai, 30. September und 31. Dezember. Die Vorbezugsrechnungen von juristischen Personen verfallen jeweils per 31. Juli. Zusätzlich übernimmt das kantonale Steueramt auf Wunsch auch die Einforderung der Feuerwehersatzabgabe für die Gemeinden. Die Entscheidung, den Steuerbezug weiterhin selbst vorzunehmen oder an den Kanton zu übertragen, bleibt den Gemeinden überlassen. Auch zeitlich macht der Kanton keine Vorgaben: Die Gemeinden können den Einheitsbezug zu einem beliebigen Zeitpunkt ab Beginn eines neuen Steuerjahres einführen; für die Gemeinde Neuendorf ist dies ab dem 1. Januar 2026 möglich.

Beschluss freiwilligen Einheitsbezug der Einwohnergemeinde Neuendorf per 01.01.2026

An der Gemeinderatsitzung vom 06.02.2024 wurde die Einführung Einheitsbezug per 01.01.2026 durch den Gemeinderat beschlossen.

Kosten durch Fallpauschale gedeckt

Der freiwillige Einheitsbezug umfasst den gesamten Inkassoprozess der Gemeindesteuern, von der Rechnungsstellung über mögliche Betreibungsverfahren bis hin zur Verwaltung von Verlustscheinen. Darin eingeschlossen sind auch Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Personen über Zahlungsmodalitäten wie Ratenzahlungen und Stundungen. Ebenfalls wird die Feuerwehersatzabgabe in Rechnung gestellt. In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Steueramt des Kantons Solothurn und der Einwohnergemeinde werden die Leistungen festgehalten, welche mit einer Fallpauschale abgegolten werden. Die Höhe der Fallpauschale wird durch den Regierungsrat mittels Verordnung festgesetzt und beträgt Fr. 10.-- pro definitive Rechnung. Die Kosten werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt. Für die Aufschaltung des Einheitsbezugs wird den Einwohnergemeinden eine einmalige Aufschaltpauschale in der Höhe von Fr. 15'000.-- verrechnet. Damit werden die technischen Anpassungen im kantonalen Steuersystem abgegolten. Die Konditionen für die Sondersteuern (Kapitalabfindungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Quellensteuer, etc.), welche schon seit jeher im Einheitsbezug abgerechnet wurden, gelten unverändert. Die Fallpauschale pro definitive Rechnung wird zusätzlich zu den Veranlagungskosten aufgerechnet.

Die Einführung der Einheitsbesteuerung führt zu einer kurzfristigen Entlastung der Verwaltungs-Ressourcen. Diese Ressourcen werden angesichts der mittelfristig anstehenden neuen Aufgaben benötigt.

Totalrevidiertes Steuerreglement

Das Steuerreglement der Gemeinde Neuendorf vom 1. Januar 2019 wird durch ein neues, totalrevidiertes Reglement ersetzt. Das vorliegende, zur Genehmigung stehende Steuerreglement basiert auf dem Musterreglement des kantonalen Steueramtes. Gemäss Vorprüfungsbericht des Rechtsdienstes des Steueramtes des Kantons Solothurn kann das Steuerreglement in der vorliegenden Form vom Finanzdepartement genehmigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Totalrevision des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Neuendorf per 1. Januar 2026 zu genehmigen.

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Neuendorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985
(Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Neuendorf gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

§ 3 2. Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinde Neuendorf ist von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 7 2. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt 20 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 9 Einheitsbezug

¹ Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 04.04.2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022[StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 04.04.2024

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 22.01.2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Das Steuerreglement von 22.01.2001 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die

entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2026 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07.11.2024.

Einwohnergemeinde Neuendorf

Der Gemeindepräsident

Hanspeter Egli

Die Gemeindeschreiberin

Claudia I. Barrer

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.
